

Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Geltung der Bedingungen

Die Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen, auch aus künftigen Geschäftsabschlüssen. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden; diese verpflichten uns ohne ausdrückliche schriftliche Anerkennung auch dann nicht, wenn sie im Auftragschreiben des Kunden genannt sind. Spätestens mit Entgegennahme unserer Ware oder mit Beginn der Montage gelten die vorliegenden Liefer- und Zahlungsbedingungen als angenommen.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.

2.2 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

3. Preise, Testkosten

3.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, halten wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab Angebotsabgabe gebunden. Maßgebend sind die von uns genannten Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, gelten die Preise ab Werk einschließlich Verpackung; etwaige Montagearbeiten sind in den Preisen nicht eingeschlossen. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

3.2 Sämtliche Kosten, die durch die Abnahme der Produkte und Materialien durch Klassifikationsgesellschaften entstehen (Testkosten), sind vom Kunden zu tragen.

4. Montage und Anlieferung

Bei vereinbarter Montage erfolgt diese durch uns oder durch einen von uns beauftragten Subunternehmer. Der Kunde hat die Voraussetzungen für eine reibungslose Montage zu schaffen und insbesondere Gerüste, Strom, Wasser und ggfs. Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Unsere oder die Monteur des eingeschalteten Subunternehmers sind berechtigt, auch in Abwesenheit des Kunden die Montage auszuführen. Besondere Einbauwünsche des Kunden sind bei Vertragsschluss zu vereinbaren; im übrigen erfolgt der Einbau nach fachlichem Ermessen der Monteur.

5. Liefer- und Leistungszeit

5.1 Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

5.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt – z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr – und auf Grund von unvorhergesehenen Ereignissen, die uns die Lieferung unverschuldet wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Fabrikations- und Transportschwierigkeiten, behördliche Anordnungen, etc., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten –, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Die aufgeführten Umstände berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

5.3 Wird die ursprüngliche Lieferfrist um mehr als das Doppelte oder um mehr als 10 Wochen – maßgeblich ist die jeweils längere Frist – überschritten bzw. wird der Termin für unsere Leistung um einen entsprechenden Zeitraum hinausgeschoben, so kann der Kunde hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten.

5.4 Sollte dem Kunden auf Grund eines von uns verschuldeten Verzuges ein Schaden erwachsen, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, die nachfolgend genannte Verzugsentschädigung zu fordern. Das Recht zur Geltendmachung setzt voraus, daß wir eine vom Kunden schriftlich gesetzte Nachfrist – die drei Wochen nicht unterschreiten darf – nicht eingehalten haben. Die Höhe der Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche des Verzuges maximal 0,5 %, insgesamt aber höchstens 5 % vom Werte desjenigen Teils der Gesamtlieferung und/oder -leistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, unser Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit.

5.5 Wird der Versand auf Wunsch des Kunden hinausgeschoben, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages, für jeden angefangenen Monat berechnet. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

5.6 Die Einhaltung der Fristen und Termine für unsere Lieferungen und/oder Leistungen setzt voraus, daß der Kunde seine Vertragspflichten erfüllt.

5.7 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

6. Gefahrübergang und Abnahme

6.1 Bei Lieferungen geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in welchem wir die Ware an einen Spediteur oder Frachtführer übergeben, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Werkes oder Lagers. Dies gilt auch dann, wenn eine Lieferung franco, cif, fob vereinbart worden oder eine von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Regelung hinsichtlich der Transportkosten getroffen worden ist.

6.2 Bei außerhalb unserer Betriebsstätte zu erbringenden Leistungen geht die Leistungsgefahr in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in welchem wir dem Kunden Mitteilung machen, daß die Hauptleistung erbracht ist. Bei selbstständigen Teilleistungen tritt der Gefahrübergang entsprechend bei Abgabe der Mitteilung über die Erbringung der Teilleistung ein.

6.3 Bei Lieferungen treffen wir die Wahl des uns geeignet erscheinenden Transportmittels mit der Sorgfalt, die wir in eigenen Angelegenheiten wahrnehmen. Wir sind nicht verpflichtet, unsere Lieferungen zu versichern, jedoch bereit, auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Kunden auf seine Kosten eine Transportversicherung abzuschließen.

6.4 Verzögert sich unsere Lieferung und/oder Leistung infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft bzw. der Leistung oder Teilleistung ab auf den Kunden über; wir sind jedoch verpflichtet, vom Kunden ausdrücklich und schriftlich gewünschte Versicherungen auf dessen Kosten abzuschließen.

6.5 Geringfügige Mängel unserer Lieferungen und/oder Leistungen berechtigen den Kunden nicht, die Abnahme unserer Lieferungen und/oder Leistungen zu verweigern.

7. Gewährleistung

7.1 Wir gewährleisten, daß unsere Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind und daß Montagen ordnungsgemäß durchgeführt werden.

7.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate und beginnt mit der Ablieferung bzw. im Fall nach Ziff. 6.2 mit der Vervollendung der Leistung. Werden unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Original-Spezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung.

7.3 Der Kunde hat jede Lieferung auf Vollständigkeit und äußerlich erkennbare Beschädigung sofort zu prüfen und ggfs. den Schaden vom Spediteur schriftlich bestätigen zu lassen. Reklamationen dieser Art sind uns außerdem sofort zu melden; anderenfalls entfällt unsere nach diesen Bedingungen ggfs. bestehende Haftung.

7.4 Andere als in Ziff. 7.3 aufgeführte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Empfang des Gegenstandes, schriftlich mitzuteilen. Bei Abholung ist der Gegenstand jedoch vor Verlassen unserer Betriebsstätte zu untersuchen und abzunehmen; etwaige Mängel sind sofort geltend zu machen. Unterbleibt dies oder wird die in Satz 1 genannte Frist nicht eingehalten, so kann ein Mangel vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung nicht mehr geltend gemacht werden. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der Frist nach Satz 1 oder bei Abholung nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

7.5 Entsprechen die gelieferten/hergestellten Produkte nicht der Gewährleistung, können wir nach unserer Wahl verlangen, daß der Kunde das schadhafte Teil oder Gerät a) uns zur Reparatur und anschließenden Rückgabe auf unsere Kosten übermittelt; b) bereithält und ein Beauftragter von uns die Reparatur beim Kunden vornimmt; c) uns gegen Lieferung und Montage eines mangelfreien Teils bzw. Geräts übergibt. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist endgültig fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

7.6 Bei Mängeln an von uns nicht selbst hergestellten Teilen oder an Fremdleistungen ist der Kunde verpflichtet, nach Abtretung der uns gegen unseren Lieferanten/Vertragspartner zustehenden Ansprüche zunächst gegen diesen vorzugehen. Erweist sich dessen Inanspruchnahme als rechtlich oder tatsächlich nicht durchsetzbar, so ist der Kunde berechtigt, uns nach den in diesem Abschnitt genannten Regeln in Anspruch zu nehmen.

7.7 Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Fehler, die aus vom Kunden übergebenen Unterlagen herrühren. Wir haften nicht für die während der Montage entstehenden Schäden und Verluste, die nicht zumindest grob fahrlässig durch das von uns eingesetzte Montagepersonal verursacht sind.

7.8 Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.

7.9 Die vorstehenden Absätze regeln abschließend die Gewährleistung und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche sowie Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, auch für Mangelfolgeschäden sowie an dritten Rechtsgütern entstandenen Schäden einschließlich entgangenen Gewinns aus. Diese gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus ausdrücklich vereinbarten Eigenschaftszusicherungen, die den Kunden gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen. Das Recht des Kunden, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der Rüge an in sechs Monaten.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zu stehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert unsere Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

8.2 Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-) Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

8.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsbereicherungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für eigene Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung, die allein unmittelbar auf den Kunden beschränkt ist, ist wiederlich, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

8.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände gegen Diebstahl und Zerstörung zu versichern.

8.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden ohne Nachfristsetzung herauszuverlangen, und zwar nach unserer Wahl durch Demontage oder Duldung der Demontage, durch Herausgabe oder Rücksendung an uns oder ggfs. Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu fordern. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt – soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Vertrag.

9. Zahlung

9.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ist der Kunde zum Abzug von 2 % Skonto vom Rechnungsnettobetrag berechtigt, vorausgesetzt, daß der Kunde alle unsere sonstigen fälligen Ansprüche – auch aus anderen Geschäften – erfüllt hat.

9.2 Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmung des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

9.3 Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen, ohne daß hierzu eine Verpflichtung besteht. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Fall von Wechseln und Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Wechsel/Scheck eingelöst und endgültig gutgeschrieben ist. Durch die Entgegennahme von Wechseln oder Schecks übernehmen wir in Bezug auf Protesterhebung und rechtzeitige Vorlage keinerlei Verpflichtung. Sämtliche bei dem Einzug von Wechseln oder Schecks entstehenden Spesen oder Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

9.4 Gerät der Kunde in Verzug, so sind wir unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von unserer Geschäftsbank berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen.

9.5 Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Wechsel oder Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir bereits Wechsel oder Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen und die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Wird unser Verlangen nach Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung binnen einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht erfüllt, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei Zahlungseinstellung oder Überschuldung des Kunden entfällt die Setzung einer Nachfrist.

9.6 Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung des Preises, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche von einem deutschen Gericht rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind.

10. Konstruktionsänderung

Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen; wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

11. Gewerbliche Schutzrechte u.ä.

11.1 Wir werden den Kunden und dessen Abnehmer wegen Ansprüchen aus Verletzung von Urheberrechten, Warenzeichen oder Patenten freistellen, es sei denn, der Entwurf eines Liefergegenstandes stammt vom Kunden. Unsere Freistellungsverpflichtung ist betragsmäßig durch die Höhe des Preises des betroffenen Produkts begrenzt. Zusätzliche Voraussetzung für die Freistellung ist, daß uns die Führung von Rechtsstreiten überlassen wird und das die behauptete Rechtsverletzung ausschließlich unserer Bauweise des Liefergegenstandes ohne Verbindung oder Gebrauch mit anderen Produkten zuzurechnen ist.

11.2 Wir haben wahlweise das Recht, uns von den vorgenannten Verpflichtungen dadurch zu befreien, daß wir entweder a) die erforderlichen Lizenzen bezüglich der angeblich verletzten Patente beschaffen oder b) dem Kunden einen geänderten Liefergegenstand bzw. Teile davon zur Verfügung stellen, die im Fall des Austausches gegen den verletzenden Liefergegenstand bzw. dessen Teil den Verletzungsverwurf bezüglich des Liefergegenstandes beseitigen.

11.3 Unsere Angebote, Entwürfe und Konstruktionen unterliegen dem Urheberrechtsschutz bzw. sind durch sonstige gewerbliche Schutzrechte oder als allgemeines know-how geschützt. Sie sind Dritten gegenüber geheimzuhalten. Die Rechte verbleiben stets bei uns.

12. Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

13. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Teilnichtigkeit und Sonstiges

13.1 Für die Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.2 Alleinig Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist 28844 Weyhe-Dreye.

13.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmungen bzw. der in ihnen zum Ausdruck kommenden Risikoverteilung am nächsten kommen.

13.4 Alle früheren Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen sind hierdurch aufgehoben.

14. Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist 28857 Syke ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir haben jedoch das Recht, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.